



# Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-  
Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Preiskarte 75 Pfennig, Codes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Zeitungsregister.

Für die Woche vom 20.—26. Oktober ist die Beitragsmarke in das mit 43 bezeldnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

## Aus dem Technikum für halbtags- und Kundenweise Anlegerinnen in Leipzig.

Selbstverständlich gehört auch die Firma V. G. Teubner (Leipziger Zeitung, Bazar) nicht zu denjenigen, die ihren werten Geschäftsfreunden den im Mai d. J. von dem Buchdruckprinzipalen festgesetzten „50prozentigen Kriegsaufschlag“ schenkt. Die daraus resultierende väterländische Pflicht, ihrem Hilfspersonal das Durchhalten mit entsprechenden Zuschlägen zum „Welt-haus-Ostermädchenentlohn“ zu erleichtern, glaubte sie jedoch zweckmäßig nach dem Leitfaden „Getellter Schmerz ist halber Schmerz“ durchzuführen zu müssen. Wenigstens war bis Anfang Oktober — also während fünf langer Monate — nur die kleinere Hälfte der der Dessenlichkeit durch die Zeitschrift vorgerechneten „40- bis 50prozentigen Lohnsteigerung“ an die Arbeiterinnen zur Auszahlung gelangt. Das war denselben natürlich bekannt; hoffnungsfreudig aber, wie es einer solchen Firma gegenüber sich geziemt, blieb man zunächst der gegnen Zuversicht, daß auch hier die Stunde sozialen Verständnisses schlagen würde. Als nun jedoch Woche um Woche ohne Zeichen der Besserung ins Land ging, wurde endlich eine Kommission aus der Mitte der Kolleginnen beauftragt, sich bei der Geschäftsleitung nach dem Verbleib der andern Hälfte der väterländischen Pflicht zu erkundigen und die Zahlung der bisher einbehaltenen vier Mark pro Person und Woche zu beantragen. Antwort und Verhalten der Geschäftsleitung waren jedoch so vielsagend, daß es zur Kündigung und zum ordnungsmäßigen Verlassen der heiligen Hallen kam. Gerade in der Poststraße zu schlesischen Weber-Löhnen des vorigen Jahrhunderts zu arbeiten, lag nicht die mindeste Notwendigkeit vor, da ein nicht unwesentlicher Teil Leipziger Firmen den Zeitverhältnissen besser angepasste Löhne zahlte, jederzeit außerdem eine Anzahl von Stellen auf unserm Nachweis zur Verfügung stand. In wenigen Tagen waren dann diese Kolleginnen bis auf zwei — welche aus persönlichen Gründen eine Arbeitsannahme ablehnten — untergebracht und zwar zu Löhnen, die eine „Kleinigkeit“ von denen des Welthauses abwichen. Zu Ruh und Frommen der Interessenten mögen sie hier folgen. Es erhielten:

	Beitrag	Lohn bei V. G. Teubner	Steuerungs- zulage	neuer Lohn
Anlegerin	7	82,50	18,—	131,50
"	8	13,50	3,—	21,25
"	9	13,50	3,—	25,—
"	10	13,50	3,—	19,—
"	11	13,50	3,—	25,—
"	12	12,50	3,—	20,—
"	13	12,50	3,—	18,—
Auslegerin	1	12,—	3,—	18,—
"	2	8,—	3,—	17,—
		195,—	45,—	
		240,—		313,75

15 Personen haben demnach jetzt einen wöchentlichen Gesamtmehrlohn von 73,75 Mk. oder mit andern Worten: 4,92 Mk. pro Woche erhält durchschnittlich jede von ihnen mehr! Wenn unter den neuen Anlegerinnen solche unter 20 Mk. verzeichnet sind, so bedeutet das, daß diesen Gelegenheit gegeben ist, sich an anderen Maschinen auszubilden. Was ein „Welthaus“ nicht zahlen konnte — wohl richtiger gesagt: nicht zahlen wollte, weil hier in der Regel Drohnen mitzuschleppen sind — zahlen anstandslos Mittel- und sogar Kleinbetriebe! Nicht überall guten Herzens, sondern aus der Erkenntnis heraus, daß Arbeiter ebensowenig wie Hofräte allein von der Luft leistungsfähig bleiben. Für unsere Mitglieder werden die Löhne der Firma V. G. Teubner aber noch um bedeuend bemerkenswert sein, weil sie nahezu an unsere Arbeitslosenunterstützung heranreichen, deren Satz für richtig entlohnte Anlegerinnen laut Statut wöchentlich 15 Mk. erreicht. Ideale Konkurrenz!

Damit hätten wir die Alten über diesen, allerdings kein Ruhmesblatt für den „Hort des Deutschen Buchgewerbes“ bildenden Fall schließen können. Er war zu unserer Zufriedenheit erledigt. Daß die Firma durch „halbtags- und stundenweise“ Anlegerinnen sich technisch zu vervollkommen suchte, wäre für uns ebenso belanglos geblieben, wie etwa die Einstellung von Maschinistinnen oder „wegen der Unterstützung“ billiger arbeiten können den Kriegerfrauen. Für gewisse Betriebe und Techniken sind derartige Kräfte vielleicht sogar eine Lebensnotwendigkeit. Jedenfalls sind und wären ihr dieserhalb unsererseits Hindernisse nicht in den Weg gelegt. Wir haben nur die Interessen unserer Mitglieder zu vertreten. Einen andern Standpunkt aber glaubt die „Geschäftsleitung“ unsern Kolleginnen gegenüber einnehmen zu sollen. Ob dabei die Erfahrungen mit den Novizen des Technikums mitsprechen, mag dahingestellt bleiben. Soweit wir unterrichtet sind, sollen die Fortschritte im Mafaturdruck äußerst befriedigend sein. Auch die Geschäftigkeit soll nicht das mindeste zu wünschen übrig lassen. Aber die Tatsache besteht nun einmal, daß auf dieser Seite die bisher ordnungsmäßig erledigte Angelegenheit nicht mit derselben vornehmen Ruhe betrachtet wird, wie das von unserer Seite beab-

sichtigt war. Sonst würde man nicht in der Zeit großen Kräftemangels gegen Arbeiterinnen, die ihr Arbeitsverhältnis fristgemäß gelöst haben mit Beruf und schwarzen Listen vorgehen und Geschäfte, die ihrer dringend bedürfen, zu deren Entlassung verleiten. Möglich, daß dieses „Spiel“ die Arbeiterinnen zu den 11 bis 17 Mark Fleischtöpfen der Firma V. G. Teubner zurückweisen soll. Vergebliche Liebesmüh, verehrte Geschäftsleitung! Solange der Verband der Buch- und Steindruckhilfsarbeiter hinter diesen vollständig unrechtmäßig Verfolgten steht, wird weiter nichts damit erreicht, als daß dem einen Arbeitgeber die dringend benötigte Kraft entzogen und am andern Tage sie einem andern zugesührt wird. Gelingt es unsern Leuten dabei — wie im Falle bei Reclam — für eine 1½stündige Arbeitsleistung 25 Mk. nebst Nebenporteln zu erhalten, so erübrigt sich für uns der Weg zum Amtsgericht, wo wir zu andern Zeiten und unter andern Umständen der Firma sowohl, wie ihren gesetzeskundigen Hintermännern böse auf die Finger klopfen lassen würden. Denn soviel wir glauben, bestehen auch noch für Hofratsbetriebe in Sachen Gesetze! Hoffentlich unterläßt man aber wenigstens nun in der Folge aus jener Seite die widerliche Heulmeierei über die Vertragsumreise der Hilfsarbeiter. Trotz geringeren Unterichts setzen diese sich nicht häufiger mit den Gesetzen und Verträgen in Widerspruch, wie honette Leute. Zutieferer wir noch auf diesen und einige andere Fälle zurückzugreifen genötigt sind, stellen wir der Direktion des Technikums ergebenst anheim.

—dt.

## Die Not der Unversorgten.

Von Rudolf Wissell-Berlin.

I.

S.A.K. Am 1. Dezember 1916 richtete der Reichstagsabgeordnete Simon an den Reichskanzler folgende Anfrage:

„In wiederholten Fällen sind Personen trotz festgestellter Krankheiten zum Militärdienst eingezogen und wie gesunde Männer als Soldaten ausgebildet worden. Wenn sie infolge des Dienstes invalide wurden oder starben, sind Anträge auf Versorgungsgebühren abgewiesen worden, weil das Leiden, dem sie zum Opfer fielen, schon beim Dienst Eintritt bestanden habe, und daher keine Dienstbeschädigung vorliege.

Was gebietet der Herr Reichskanzler zu tun, um auch in solchen Fällen den Betroffenen oder deren Familien den Bezug einer Rente zu sichern?“

Die auf diese Anfrage vom zuständigen Departamentsdirektor im Kriegsministerium, Generalmajor Langemann, erteilte Antwort lautete:

„Nach § 3 des Mannschaftsversorgungs-gesetzes vom 31. Mai 1906 gelten als Dienstbeschädigungen Gesundheitsstörungen, welche infolge

	Lohn bei V. G. Teubner	Steuerungs- zulage	neuer Lohn	
Anlegerin	1	14,—	3,—	21,—
"	2	14,—	3,—	25,—
"	3	14,—	3,—	21,25
"	4	13,50	3,—	25,—
"	5	13,50	3,—	21,25
"	6	13,50	3,—	18,—
Beitrag	82,50	18,—	131,50	

einer Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert sind.

Hieraus ergibt sich, daß Personen, die mit körperlichen Gebrechen zur Einstellung gelangen, einen gesetzlichen Anspruch auf Militärrente gemäß § 1 des Gesetzes haben, wenn sich ihr Leiden durch den militärischen Dienst verschlimmert hat.

Jeder vor oder bei der Entlassung, beziehungsweise nach der Entlassung innerhalb der Fristen des § 2 des Gesetzes erhobene Versorgungsanspruch muß geprüft werden. Nach den gesetzlichen Vorschriften ist dem Antragsteller ein schriftlicher Bescheid zuzustellen, in dem in jedem Falle zum Ausdruck gebracht werden muß, daß er das Recht des Einspruchs bei der nächsthöheren Behörde hat und so die Entscheidung des Kriegsministeriums herbeiführen kann.

Während des Krieges sind die stellvertretenden Generalkommandos schon ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß es nicht angängig ist, die durch den Dienst hervorgerufene Verschlimmerung unter Ausschaltung des bei der Einstellung bestehenden Grades der Erwerbsunfähigkeit der Versorgung zugrunde zu legen. Es ist vielmehr die bei der Anmeldung des Anspruchs nach der Entlassung fortgestellte Gesamteinwirkung des fraglichen Leidens auf die Erwerbsunfähigkeit zu berücksichtigen und dementsprechend das Gesamtleiden als Grund der Versorgung zu betrachten.

Genau betrachtet, trifft diese Ansicht nicht den Kern der Frage. Sie läßt nur den Willen erkennen, dem Gesetz entsprechend auch die durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse verursachten oder verschlimmerten Leiden als Dienstbeschädigungen anzuerkennen und dementsprechend auch Renten zu gewähren. Damit ist natürlich die Not derer nicht behoben, die anscheinend gesund zum Militärdienst eingezogen waren und dann nach mehr oder minder langer Zeit oft völlig erwerbsunfähig ohne Rente wieder entlassen werden. In diesen Fällen erkennt die Heeresverwaltung nicht an, daß es sich um die Entstehung oder Verschlimmerung eines Leidens durch den Militärdienst handelt. Offenbar werden von den für die Beurteilung des direkten oder mittelbaren Zusammenhanges eines Leidens mit dem Militärdienst in Betracht kommenden Stellen — den Militärärzten — für die Anerkennung eines solchen Zusammenhanges so strenge Anforderungen erhoben, daß sie in vielen Fällen nicht

erfüllt sind. Sonst könnte die Zahl der Fälle, in denen es zu einer Entlassung ohne Rentengewährung kommt, nicht so groß sein. Und diese Zahl ist recht groß. Für einen Groß-Berliner Vorort ist die Berechnung aufgestellt worden, daß von 100 aus dem Heeresdienst wegen Dienstunbrauchbarkeit Entlassenen 68 mit, 32 ohne Rente entlassen werden. Auf die traurigen Verhältnisse dieser Unversorgten weist in der letzten Nummer des Organes des Reichsausschusses für Kriegsbeschädigtenfürsorge: „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“ Amtsrichter Dr. Gert h hin. Er betont, daß es unbedingt erforderlich sei, in weitgehendem Maße nach einseitlichen Gesichtspunkten für einen großen Teil dieser Rentenlosen zu sorgen.

Hier handelt es sich nicht nur um Leute, die aus ihren bisherigen Verhältnissen herausgerissen worden sind, ihre Stellung aufgegeben und ihren Verdienst verloren haben, dies alles ohne eigenes Verschulden, vielmehr weil sie dem Rufe des Vaterlandes gefolgt sind, sondern zum großen Teil auch um Männer, die im Dienste des Vaterlandes schwere Gesundheitsbeschädigungen erlitten haben und infolgedessen hilfsbedürftig geworden sind. Für sie in umfassender Weise zu sorgen, sei um so mehr Pflicht des Staates und der Allgemeinheit, als es sich dabei größten Teils um innerlich schwer Erkrankte, insbesondere Lungen- und Nervenranke handelt, die infolge ihrer Erkrankung oder infolge der eingetretenen Verschlimmerung ihres Leidens vielfach keinen lohnenden Verdienst erhalten oder überhaupt keine Tätigkeit mehr ausüben können, somit vielfach völlig erwerbsunfähig sind.

Schon früher hatte einmal in der gleichen Zeitschrift Professor Preuß darauf hingewiesen, daß in diesen Fällen zwei maßgebliche Urteile der Militärbehörden vorliegen, von denen eines jedenfalls falsch sein müsse. Denn das eine habe den Mann für diensttauglich erklärt, das andere für untauglich. Die wirtschaftlichen Folgen dieses militärärztlichen Fehlurteils seien unter Umständen sehr schwer, vielleicht sogar vernichtend, und zwar namentlich in den großstädtischen Verhältnissen. Amtsrichter Gert h gibt zu, daß diese Auffassung des Professors Preuß in vielen Fällen zutreffend sei, daß die Meinungen der Ärzte über die Dienstfähigkeit des Mannes auseinandergehen und daß der auf diesem Gutachten beruhende ablehnende Rentenbescheid den Betroffenen schwere Nachteile bringt. Aber nicht immer sei es der Fall. Manchmal sei ein Mann, der an einer inneren Krankheit gelitten, tatsächlich im Augenblick seines Dienstantrittes gesund und dienstfähig und erst nach einiger Zeit werde sein

Leiden wieder akut, ohne daß die Verschlimmerung auf den Militärdienst zurückzuführen sei. Es sei auch sehr wohl möglich, daß dieses Leiden auch ohne den Militärdienst wieder aufgetreten wäre. Aber es handle sich hier doch immer nur um eine geringere Anzahl von Fällen. In den meisten Fällen sei aber damit dazu zu rechnen, daß die Meinungen der Ärzte über die Dienstfähigkeit des Mannes auseinandergingen und daß der auf diesem Gutachten beruhende ablehnende Rentenbescheid dem Betroffenen schwere Nachteile bringe.

Zweifellos sind während des Krieges die Anforderungen an die Militärtauglichkeit herab gesetzt worden. Im Militärdienst kann auf die besonders leicht Anfalligen keine besondere Rücksicht genommen werden, sie müssen sich der gleichen dienstlichen Anstrengungen wie die Gesunden und allen Witterungsunbilden unterwerfen. Kein Wunder, wenn da eine etwaige frühere Krankheit wieder ausbricht.

Es fehlt nun jede Möglichkeit, die Berechtigung des Rentenanspruches eines berart Erkrankten im Wege eines gerichtlichen Verfahrens nachprüfen zu lassen. Denn gerade die hier in Betracht kommenden Fragen:

1. ob eine Gesundheitsstörung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist und
2. ob eine Dienstbeschädigung als durch den Krieg erlitten anzusehen ist,

unterliegen ausschließlich der Entscheidung der Heeresverwaltung. Die Gerichte können diese Fragen gar nicht nachprüfen, sind vielmehr an die Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde in diesen Fragen gebunden. Dabei wissen weder sie, noch der Beschädigte selbst, wer die Personen sind, die diese Entscheidungen getroffen haben. Sie haben auch in dem Verfahren vor den Militärbehörden keine Möglichkeit, die Punkte, die vielleicht zu ihren Gunsten sprechen, in ergiebiger Weise aufklären zu können, denn sie wissen ja nicht, worauf es in dem ohne jede mündliche Verhandlung ergehenden Verfahren vor den Militärbehörden ankommt. Das bewirkt es nun, daß viele dieser Unversorgten vom Kriegsdienst schwer beschädigt ins bürgerliche Leben zurückkehren. Einen Rechtsanspruch auf staatliche Fürsorge haben sie nicht. Es ist sogar nicht zweifellos, ob ihnen die Kriegswohlfahrtspflege zuteil werden kann, und wenn die Kriegsbeschädigtenfürsorge zu ihren Gunsten eintritt, dann kann das nur in gewissem Umfang geschehen und nur, soweit ihre Mittel dazu ausreichen. Es besteht also die große Gefahr, daß zum mindesten nach Beendigung des Krieges diese Leute der Armenpflege anheimfallen.

## Epirus und Thessalien.

S. A. K. Die Kampfätigkeit auf dem Balkan, wo es eine ganze Reihe von Monaten ziemlich still gewesen war, gewinnt wieder an Ausdehnung und Heftigkeit. Das Klirren der Waffen, das bisher Serbien, Montenegro, Mazedonien, Albanien und Rumänien durchlungen, soll nun, da auch Griechenland aus seiner Reserve herausgetreten, in dieses Land hineingetragen werden. Um Epirus und Thessalien wird nunmehr aller Wahrscheinlichkeit nach gerungen werden; wenigstens deuten alle Maßnahmen der Entente darauf hin.

Uralter geschichtlicher Boden ist es, auf dem sich die kommenden blutigen Ereignisse abspielen werden. Schon im grauen Altertum war Epirus die griechische Grenzmark gegen die Mazedonier und gegen die Illyrier, die freilich zum großen Teil den Grundstock der epirotischen Bevölkerung bildeten, aber im Laufe der Jahrhunderte fast restlos gräzisiert wurden. Das epirotische Land ist im großen und ganzen jenes Gebiet, das im Westen vom Ionischen Meer, im Süden vom Ambrakischen Golf, im Osten von Thessalien und im Norden von Albanien begrenzt wird. Hohe, meist unbestaltete Gebirgszüge machen es schwer passierbar. So fallen die über 2000 Meter hohen Akrainischen Berge fast steil ins Meer, der Pin-dos im Nordosten steigt sogar über 2100 Meter an. Und ebenso reich wie an Bergen ist das Land auch an Seen und Flüssen: Arta, Phariotikos, Kalamas, Viosa, Peneios sind die bekanntesten, der

See von Janina das größte Binnenseegebiet. Eichen und Buchen bilden den Hauptbestandteil der Wälder in den Tälern. Janina, Argyrokastron, Arda, Prevesa sind die namhaftesten Städte des Landes, das Jahrhunderte lang unter türkischer Herrschaft stand. Als Einfallstore in das epirotische Land galten bisher immer im allgemeinen Prevesa und Santi Quaranta, beides Anlegestellen für die Schiffe des österreichischen Lloyd. Prevesa war nur von untergeordneter Bedeutung; Santi Quaranta aber — etwa gerade über der Nordspitze von Korfu gelegen — galt als Hafenplatz für Janina, der ersten wichtigen Ortschaft auf der vielbegangenen Straße Janina—Monastir—Saloniki. Ein guter Teil des Orientverkehrs wickelte sich hier ab. Büffelkarren und Kamelkarawanen kamen und gingen, Austausch haltend zwischen dem italienischen Süden und den Randländern Kleinasiens. Und dieser rege Handelsverkehr ist es denn wohl auch in erster Linie, der Italiens Wünsche auf den Besitz dieses Teiles des Balkanlandes immer wieder lenkt. Denn im Grunde genommen ist der Epirus nur ein Durchgangsland. Die eigenen Bodenerzeugnisse sind verschwindend gering; höchstwahrscheinlich sind die eigentlichen Schätze überhaupt noch nicht gehoben. Denn sicherlich werden die Gebirgszüge nicht arm an Erzen sein, die Wälder bei reichlicher Bewirtschaftung manche wertvolle Holzart liefern können. Heute wird nur Viehzucht in primitivsten Formen betrieben. Der anspruchlose Menschenschlag, der bei der Wegearbeit des Landes recht

unberührt und weltfremd geblieben ist, stellt kaum nennenswerte kulturelle Forderungen.

Wesentlich anders liegen die Verhältnisse im östlichen Nachbarlande Thessalien, das durch eine reich gegliederte Küste, durch besseren Wegebau und durch Eisenbahnlinien der modernen Weltwirtschaft schon mehr erschlossen ist. Grenzt Epirus im Westen an das Ionische Meer, so bespült die Ägäische See die fast 3000 Meter hohen Randgebirge (Olymp, Ossa, Pelion) des thessalischen Ostens. Der Peneios bewässert als Hauptfluß das äußerst fruchtbare und nur mäßig gewellte Innenland, auf dessen Ernte es bekanntlich auch diesmal die Entente abgesehen hat. Mais und Weizen, Wein, Del gedeihen hier in trefflicher Fülle und Güte. Zahlreiche Klöstergüter haben seit Jahrhunderten eine intensive Bodenbearbeitung betrieben. Die Viehzucht leistet Mustergiltiges; die thessalischen Rasse waren schon im Altertum berühmt.

Der hellenische Volksstamm ist rührig und geschäftig. Angebornere Geschäftstüchtigkeit hat in vielen Fällen einen behaglichen Wohlstand geschaffen. Das wird namentlich in den Städten offenkundig, wo seit alterher ein reger Schiffsverkehr Handel und Wandel reich erblühen ließ. Trikala, Karditsa, Larissa und Bolso geben hierfür manches Beispiel; besonders Bolso, an der gleichnamigen Bucht gelegen, das neben Saloniki und Smyrna wohl einer der bedeutendsten Häfen des ägäischen Meeres ist. Ein für griechische Verhältnisse gut funktionierendes Eisenbahnsystem schließt die an-

ten. Das ist ein geradezu unerträgliches Gedanke für uns, und es wird zu prüfen sein, was zu Gunsten dieser Rentenkassen zu geschehen hat. Darüber in einem zweiten Aufsatze.

## Erhöhung der Familienunterstützung.

Die Unterstützung der Angehörigen der Kriegsteilnehmer beruht bekanntlich auf einem älteren Gesetz vom 28. Februar 1888, welches inzwischen bereits mehrfache Änderungen erfahren hat. Während die Unterstützung der Ehefrau des Eingezogenen bei Beginn des Krieges in den Monaten Mai, Juni, Juli, Aug., September, Oktober monatlich 9 M., in den übrigen Monaten 12 M., für die Kinder und Verwandte aufsteigender Linie sowie für Geschwister jedoch nur 6 M. monatlich betrug, ist sie jetzt derart erhöht worden, daß der Ehefrau 20 M. und den übrigen Berechtigten 10 M. monatlich zustehen. Diese Sätze gelten als die reichsgesetzlichen Mindestsätze. Unterstützungen von Privatvereinen und Privatpersonen dürfen auf die Mindestsätze nicht angerechnet werden. Im Falle des Bedarfs hat der Lieferungsverband über die gesetzlichen Mindestsätze hinaus das Erforderliche zu veranlassen. Fast alle städtischen Lieferungsverbände haben demgemäß Zuschläge zur gesetzlichen Kriegsunterstützung eingeführt, ebenso sind die ländlichen Gemeinden hierzu wiederholt aufgefordert worden. Die Gesundheitsunterstützung kann gesetzlich teilweise durch Lieferung von Brotkorn, Kartoffeln, Brennmaterial usw. ersetzt werden. Auch davon hat man vereinzelt Gebrauch gemacht.

Um die Erhöhung der Familienunterstützung haben sich während des Krieges die Generalkommission der Gewerkschaften in Gemeinschaft mit dem Parteivorstand wiederholt bemüht, ebenso ist dies seitens der sozialdemokratischen Gemeindevertreter und den Gewerkschaftskartellen durch entsprechende Eingaben geschehen. Um den finanzschwachen Gemeinden die Gewährung von Zuschüssen zur staatlichen Unterstützung zu ermöglichen, stellte der Reichstag am 2. Dezember 1915 200 Millionen Mark für die erweiterte Kriegsfürsorge zur Verfügung. Außerdem nahmen sich die Gewerkschaften der Kriegerfamilien sofort an. Bereits in den ersten drei Kriegsmoaten gaben sie an Unterstützung für die Angehörigen der Kriegsteilnehmer 3 Millionen Mark aus, bis 30. Januar 1915 erhöhte sich die Summe auf 6,18 Millionen, bis 30. April 1915 auf 7 Millionen, bis 31. Juli 1915 auf 10,42 Millionen, bis 31. Dezember 1915 auf 14,78 Millionen, und bis 31. De-

deren drei genannten Städte dem Waren- und Personenverkehr des Landes an. Und ist erst einmal die schon zu Friedenszeiten geplante Schienenverbindung Saloniki und Larissa fertig gestellt, dann wird auch Griechenland, der Südpol der Balkanhalbinsel, dem großen europäischen Schienennetz direkt angegliedert sein.

Die thessalischen Städte haben nur mäßige Eigenart. Man wird auf Schritt und Tritt an italienische Einflüsse erinnert. Die Türkenzeit hat hier nur wenige Erinnerungen zurückgelassen. Die hellenische Welle, die vor fast einem Jahrhundert hier einsetzte, hat das Osmanentum ziemlich restlos fortgespült. Nur manche Speisefestsetzungen (Wolof und Lokum) sind noch geblieben; ebenso wird das Türkische als Lebenssprache allgemein noch viel gesprochen und verstanden, wie überhaupt die Sprachkundigkeit der griechischen Küstenbewohner eine ganz erstaunliche ist; Leute, die sechs bis acht Sprachen (griechisch, albanisch, italienisch, türkisch, französisch, englisch) sprechen, gehören jedenfalls nicht zu den Seltenheiten.

Die griechische Lebensweise läßt sich in Thessalien noch ziemlich unverfälscht beobachten. Die zweigeschossigen Häuser weisen nur wenige Räume auf. Das Untergeschoß dient Betriebs- oder Lagerzwecken, das Obergeschoß Wohnzwecken. Fleisch wird nur an Festtagen genossen. Milch, Käse, Eier, Weispfeifen, Früchte bilden die Alltagsnahrung. Getrunken wird Mastischnap, Kaffee und Regimativeln (gehartzter Wein). Der männlichen Tracht: offene reichbestickte Weste, hal-

zember 1916 beliefen sich diese Ausgaben auf insgesamt 22 022 145 Mark. — Die Mitarbeit der Gewerkschaften bei der erweiterten Kriegsfürsorge ist denn auch von der Regierung wiederholt anerkannt worden. Aus diesem Grunde glauben wir auch berechtigt zu sein, mit Rücksicht auf die heutigen Verhältnisse weitere Wünsche unterbreiten zu können.

Die Erhöhung der Unterstützung auf 20 M. für die Ehefrau und 10 M. für die übrigen Berechtigten erfolgte mit dem 1. Dezember 1916. Seit dieser Zeit haben sich die Verhältnisse nicht gebessert, sondern die Teuerung hat weiter erheblich zugenommen. Zum Beweise dafür sei auf einen Wochenbericht der städtischen Markthallenverwaltung zu Leipzig hingewiesen, in dem 29 der wichtigsten Lebensmittel aufgeführt worden sind. Die Feststellung erstreckt sich auf die erste Augustwoche der Jahre 1914, 1915, 1916 und 1917. Da zwei von den angeführten Waren nicht in jeder Woche angeführt werden konnten, sind diese der Klarheit halber weggelassen worden. Demnach mußten für die gleichen Lebensmittel ausgegeben werden:

im August 1914 . . . . .	M 12,86
im August 1915 . . . . .	19,39
im August 1916 . . . . .	31,01
im August 1917 . . . . .	38,31

Diese ganz enorme Steigerung ist nicht im entferntesten durch die erfolgten Erhöhungen der Familienunterstützung ausgeglichen. Deshalb ist die halbige Erhöhung der Familienunterstützung eine dringende Forderung, zumal zu der andauernden Steigerung der Lebensmittel auch noch der Mangel an Kleintwohnungen sich immer mehr bemerkbar macht, und das gleichzeitige Bestreben der Hausbesitzer, die Mieten zu steigern. Außerdem haben noch die Preise für Kleidung, Wäsche, Schuhwerk, Feuerung eine wahnsinnige Steigerung erfahren. Kein Wunder, wenn die Not und das Elend unter den Kriegerfamilien da immer mehr überhand nimmt.

Die Sache steht heute leider so, daß diejenigen Kriegerfamilien, die nur auf Unterstützung angewiesen sind, nicht einmal die Lebensmittel kaufen können, die auf Karten abgegeben werden. Auch hierfür ein paar Zahlen. Auf Anfrage des Kriegsamts hat das Altonaer Lebensmittelamt Erhebungen für den Monat Juli 1917 angestellt. Der Erhebung sind alle Lebensmittel zugrunde gelegt, die auf Karten abgegeben werden. Hiernach erhielt eine Frau mit einem Kinde bis zu einem Jahre für 56,14 M. Lebensmittel, mit einem Kinde von 1—4 Jahren jedoch 71 M. Da in Altona die Frau mit einem Kinde 51,50 M. Darunterstützung erhält, muß sie in ersterem Falle 4,64 M., im

letzterem in Falten gelegtes Hemd, Dpanten — begegnet man noch ziemlich häufig. Die Frauen halten sich nach türkischer Art mehr im Innern der Häuser; ihre Kleidung besteht aus einem wenig auffallenden, lang herabwallenden Wollkleid, das um die Hüften von einem farbigen Gürtel zusammengehalten wird. Schöne Frauen sind selten. Wenn die Neugriechen auch im allgemeinen sehr auf Reinhaltung des Stammes achten und dem Hellenentum des Altertums körperlich ziemlich nahe kommen möchten, so ist davon doch bisher nur wenig zu merken. Denn die fast zweitausendjährige Vermischung mit Italicen, Südslaven, Albanesen, Osmanen wird sich sicherlich nicht allzurast fortzertieren lassen.

Um die Nordmarken Neugriechenlands, um Thessalien und Epirus, scheinen die kommenden Dinge auf dem Balkan gehen zu wollen. Italien will sich nicht umsonst in die Untkosten dieses furchtbaren Krieges gestürzt haben. Was ihm am Sponzo trotz ungeheuerlichen Menschen- und Materialaufwandes nicht gelingen will, wird ihm möglicherweise südlich von Valona eher glücken. Auch Frankreich und England hoffen bei dieser Gelegenheit ihr stark ramponiertes Balkanprestige ein wenig aufzubessern zu können. Wieder einmal sollen Landgebiete, die sich bisher ganz zufrieden und wohl fühlten, „befreit“ werden — und wenn es auch nur die Provinzen eines bisher neutralen Landes wären! —en.

zweiten Falle sogar 19,50 M. Schulden machen, wenn sie sich die auf Karten verabsorgten Lebensmittel alle kaufen will. Zur Bestreitung des Lebensunterhalts sind aber noch mehr Nahrungsmittel erforderlich, als wie die auf Karten zur Ausgabe gelangenden. Wobon sollen diese nun gekauft werden?

Um weiter zu beweisen, daß die Familienunterstützung nicht ausreicht, sei die ungefähre Wochenausgabe für eine Person aufgestellt, die in Hamburg mittags und abends die Kriegsküche benutzt. Ein Liter Essen kostet dort 40 Pf., für Kriegerfamilien 20 Pf. Getocht wird nur an Wochentagen, so daß sechs Tage für die Kriegsküche in Betracht kommen. Wer fortwährend auf Kriegsküchenessen angewiesen ist, reicht aber mit je einem Liter für mittags und abends nicht, weshalb der Berechnung 2½ Liter pro Tag zugrunde gelegt sind. Es würde sich dann folgende Wochenausgabe für eine Person ergeben:

Essen in der Kriegsküche (mittags 1½, abends 1 Liter . . .)	M 3,—
Essen für Sonntags . . . . .	1,50
Fleisch . . . . .	—,60
Brot, Mehl . . . . .	—,70
Kartoffeln . . . . .	—,35
Leigwaren . . . . .	—,15
ein Ei . . . . .	—,34
Butter, Margarine . . . . .	—,45
Marmelade . . . . .	—,25
Kaffee, Zucker . . . . .	—,20
Milch . . . . .	—,35
Fischwaren . . . . .	1,—
Diverses . . . . .	—,11
Summa M 9,—	

Diese Wochenausgabe dürfte eher zu niedrig wie zu hoch angesetzt sein, zumal nur die notwendigsten Nahrungsmittel aufgeführt worden sind. Auch für den Sonntag, wenn zu Hause gekocht wird, ist 1,50 M. für Mittag- und Abendessen nicht zu viel. Fleisch ist nur mit 60 Pfg. berechnet, weil ein Teil der Marken in der Kriegsküche benutzt werden. Dasselbe gilt für Kartoffeln und Leigwaren. Hiernach sind monatlich mindestens 38 M. für die Ernährung erforderlich. In Hamburg erhält die alleinstehende Frau 59 M. monatlich, in Altona 35 M. In Hamburg muß die Frau die Miete selbst bestreiten, während sie in Altona von der Stadt übernommen wird. Somit ist die Unterstützung in beiden Städten fast gleich. Wobon soll nun die Frau die Ausgaben für Kleidung, Wäsche, Schuhwerk, Feuerung usw. bestreiten? Auch dieses Beispiel möge als Beweis dafür dienen, daß die Unterstützung heute nicht mehr ausreicht. Ziehen wir dann noch in Betracht, daß die Familienunterstützung in vielen Orten noch niedriger als in Hamburg-Altona ist, dann ist die Forderung auf Erhöhung der Unterstützung erst recht begründet.

Eine ganze Anzahl Frauen haben sich nun noch entsprechenden Erwerb gesucht. Alle können das aber nicht, erstens weil kleine Kinder vorhanden sind, die der Aufsicht bedürfen, zweitens weil die Frau leidend und nicht erwerbsfähig ist. Erzieht nun die Frau Arbeitsverdienst, dann wird ihr ein Teil davon auf die Unterstützung angerechnet. In Hamburg kann die Frau bis zu 40 M. monatlich verdienen, ohne daß man ihr etwas von der Unterstützung kürzt. Was sie aber über 40 Mark monatlich verdient, rechnet man ihr zur Hälfte auf die Unterstützung an. In einer kürzlich stattgefundenen Versammlung des Gewerkschaftskartells Hamburg-Altona, die sich ausschließlich mit der Erhöhung der Familienunterstützung befaßte, konnte man sich mit der Anrechnung in dieser Höhe nicht befreunden, und in einer angenommenen Entschliegung wurde nicht allein die halbige Erhöhung der Familienunterstützung, sondern weiter verlangt, den Arbeitsverdienst nur mit dem 100 Mark monatlich übersteigenden Betrage bis zur Hälfte in Anrechnung zu bringen.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß auch die Armenunterstützung vielfach zu gering ist. So wird z. B. in Hamburg für einen alleinstehenden Mann 25 M., für eine alleinstehende Frau 22 M., für ein kinderloses Ehepaar durchschnittlich monatlich 28 M. gewährt. In Altona wird für einen Mann 6 M., für eine Frau 3 M., für Ehepaar ohne Kinder 9 M. wöchentlich gezahlt. Die Zuschüsse für Kinder sind in beiden Orten niedrige.

In kleineren Städten und auf dem Lande wird noch weniger gezahlt. Auch dieser Armen muß Gedacht werden. — Endlich darf auch die Frage der Erhöhung der Militär- wie der Hinterbliebenenrenten nicht aus dem Auge gelassen werden, denn diese Beiträge sind unter den heutigen Verhältnissen durchaus nicht mehr zeitgemäß. Das erste aber ist: Erhöhung der Familienunterstützung, damit von den im Felde Stehenden alles ferngehalten wird, was nach Ansicht der Regierung niederdrückende Empfindungen in ihnen auszulösen geeignet ist. G.

## Korrespondenzen.

**Kempten i. Allg.** Dem ununterbrochenen Drängen unserer Kollegenschaft ist es nun doch gelungen, den ablehnenden Standpunkt der Kemptener Prinzipale in Bezug auf die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu überwinden. Nach mehreren Verhandlungen mit den Arbeitgebern und Rücksprache mit dem Prinzipalvorsitzenden durch unseren Gauleiter ist nun ein für Kempten gültiger Lohnvertrag zu Stande gekommen, der sich im wesentlichen dem Tarifvertrag in Regensburg anpaßt. Die Lohnverhältnisse waren, so wenig Druckereien für unseren Ort eigentlich in Betracht kommen, derart ungleichmäßig und unterschiedlich, daß die Schaffung eines für Kempten gültigen Grundlohnes als eine unbedingte Notwendigkeit erschien. Daß es nun endlich gelungen ist, haben wir dem festen Zusammenhalt eines größeren Teils der hiesigen Kollegenschaft zu verdanken und wünschen wir nur, daß die heute uns noch fern stehenden die Krankenversicherung daraus ziehen und nun, nachdem sie ganz bedeutende Lohnaufbesserungen durch den Verband erhalten haben, auch den Weg zu ihm finden. Haben eine ganze Reihe von Arbeitern und Arbeiterinnen schon durch die Regelung des Grundlohnes eine Erhöhung ihres bisherigen Verdienstes erzielt, so kam ihnen auch noch die zu den Grundlöhnen zu zahlende Feuerungszulage zu gute, die für die männlichen unter 18 Jahren pro Woche 4 Mark, für die über 18 Jahre alten 5 Mark beträgt. Für die weiblichen wurden unter 18 Jahre 3 Mark und über 18 Jahre 4 Mark an Feuerungszulagen gewährt. Für diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen die heute schon so im Lohn stehen, daß mit dem Grundlohn und der Feuerungszulage ein Ausgleich gegeben ist oder diesen Betrag überschreitet, wird ein weiterer Zuschlag von 5 Proz. des bisherigen Lohnes gewährt, der aber auch bei den weiblichen nicht unter einer Mark pro Woche betragen darf. Für die Kemptener Verhältnisse ist das immerhin ein ganz schöner Erfolg auf den nun weiter gebaut werden kann, wenn nun auch unsere hiesige Kollegenschaft dem Verbande gegenüber ihre Pflicht erfüllt. Die Erfahrungen die bereits hinter unseren Kollegen und Kolleginnen liegen, dürfte gewiß ein Ansporn sein, um nicht eher zu ruhen und zu rasten, bis die letzte Kollegin und der letzte uns noch fernstehende Kollege für unseren Verband gewonnen ist.

**Regensburg.** Am 5. Oktober waren unsere Mitglieder fast vollständig der Einladung zu unserer Quartalsversammlung gefolgt, der auf Wunsch unserer Kollegenschaft auch unser Gauleiter bewohnte. Kollege Schmid besprach in leicht faßlicher Weise die zukünftigen Aufgaben der organisierten Arbeiterschaft unter Zugrundelegung der durch die Gewerkschaften bereits erreichten und der noch für die Zukunft zu leistenden Arbeit, die eine Erlösung des Organisationsgebahrens in keiner Weise verträgt. Alle die Gefahren, die der nicht eidentwollende Krieg auch noch für die graphische Hilfsarbeiterschaft in sich birgt, zeigte Rechner in lebhaften Farben. Das jetzt schon einsetzende Treiben der Unternehmer-Scharmachdler zeigt, wohin der Weg auch nach dem Kriege führt, wenn es gelingen würde, die Arbeiterschaft unter sich uneinig zu machen. Wie ein Felsen in brandenden Wogen müssen die Gewerkschaften auch in Zukunft allen Anstürmen trotzen können und jede Lostrennung von denselben bedeute ein Verbrechen für die Arbeiterschaft. Kollege Schmid ging dann auch auf die durch die letzte Bewegung des Buchbinderpersonals überholten Löhne unserer Kollegenschaft ein und ermahnte die Mitglieder, mit einem weiteren Vorgehen zu warten, bis die Verhandlungen in Berlin stattgefunden hätten, deren Ergebnis für uns die Grundlage sei, auf der wir unser weiteres Vorgehen einrichten

müssen. Mit einem Appell zum unentwegten Zusammenhalt, schloß der Rechner seine mit Beifall aufgenommenen Ausführungen. In der Diskussion wurden, wie allerorts auch hier, die immer schlimmer werdenden Feuerungsverhältnisse beklagt, die es der Arbeiterschaft einfach unmöglich machen, auch nur einigermaßen mit den derzeitigen Löhnen als Mensch zu existieren. Kollege Adelhoch erstattete dann noch den Quartalsbericht für das 3. Quartal 1917, der von den Revisorinnen als richtig befunden wurde. Nach Erledigung verschiedener interner Angelegenheiten und einem ansehnlichen Schlusswort des Gauleiters fand die harmonisch verlaufene Versammlung ihr Ende.

## Rundschau.

**Mannheim.** Am 8. Oktober konnte das „Mannheimer Tageblatt“ (Firma Max Hahn u. Co.) sein 50jähriges Jubiläum begehen. Da des Krieges wegen von einer größeren Feier abgesehen werden mußte, wurde eine kleine aber sehr hübsch arrangierte in den Geschäftsräumen abgehalten. Das Gesamtpersonal verehrte den Prinzipalen geschmackvolle Diplome, wogegen das Geschäft die Jubilare des Personals (38 an der Zahl) durch modern gehaltene Diplome ehrte und dem Gesamtpersonal ein ansehnliches Geschenk unter Kravert zusammen ließ. Auch der Gesangsverein „Typographia“ beteiligte sich durch stimmungsvolle Chöre an der Feier. Der Tagesnummer des „Mannheimer Tageblatts“ wurde eine in Goldrand gedruckte Jubiläumsnummer beigelegt.

**I.K. Die Gewerkschaften im Großen Hauptquartier.** Von dem Vorsitzenden der Generalkommission der Gewerkschaften wird uns mitgeteilt:

In den letzten Wochen wurden von mehreren stellv. Generalkommandos Verordnungen erlassen, die geeignet sind, die gewerkschaftliche Organisation einzuschränken und z. T. völlig lahmzulegen. Diese Verordnungen gaben Veranlassung zu einer Eingabe an den Reichstanzler, zu Verhandlungen mit ihm und zu der Interpellation an den Reichstag am 10. und 11. Oktober im Reichstage verhandelt worden ist.

Da seitens der Obersten Heeresleitung immer wieder darauf gedrängt worden ist, die Produktion für den Heeresbedarf in Deutschland zu erhöhen, während diese Verordnungen geeignet sind, die Produktivität einzuschränken, so hielten die Gewerkschaften es für zweckmäßig, ihre Bedenken gegen solche Maßnahmen der stellv. Generalkommandos dem Großen Hauptquartier vorzulegen.

Nachdem Vertreter der christlichen und kirchlichen Dunterschen Gewerkschaften zur Besprechung der gleichen Angelegenheit im G. S.-D. empfangen worden sind, haben am 12. d. M. die beiden Vorsitzenden der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Legten und Bauer, gleichfalls die Beschwerden der Gewerkschaftsorganisation im G. S.-D. vorgetragen.

Nach einem kurzen Begrüßungssempfang durch den Generalsekretär Hinderburg fand eine lange Verhandlung mit dem Generalquartiermeister Ludendorff statt. In dieser sind von den Gewerkschaftsvertretern in sachlicher Weise die Bedenken gegen die Verordnungen vorgetragen und auf die Rückwirkungen, die sie auf die Arbeitsfreudigkeit der Arbeiterschaft ausüben müssen, aufmerksam gemacht worden. Auf die Bemerkung, daß diese Verordnungen auf die Stimmung des G. S.-D. zurückzuführen seien, erklärte Erz. Ludendorff, daß dieses durchaus nicht der Fall sei. Im Gegenteil, das G. S.-D. anerkennt die Tätigkeit der gewerkschaftlichen Organisationen und habe den Wunsch, daß deren Arbeit ungestört fortgesetzt wird. Auf der anderen Seite aber müsse man auch von der Arbeiterschaft erwarten, daß sie die schwere Zeit, die Deutschland in seiner Verteidigung gegenwärtig durchzumachen hat, zu würdigen verstehe und ihrerseits alles tue, um das, was das Heer braucht, mit Einsatz aller Kräfte herzustellen.

Die Verhandlungen dürften den Erfolg haben, daß eine baldige Abstellung der berechtigten Beschwerden der Arbeiterschaft herbeigeführt wird. Es ist daher dringend zu wünschen, daß die Arbeiterschaft auch dann, wenn sie Anlaß hat, durch Arbeitslosigkeit den Widerstand und das unsoziale Verhalten der Unternehmer zu überwinden, keine unüberlegten Schritte tut, sondern zunächst die Mithilfe der Gewerkschaften und der durch das Hilfsdienstgesetz eingerichteten Instanzen in Anspruch nimmt. Jede Unterbrechung der Arbeitsfähigkeit in der Rüstungsindustrie ist geeignet, die Widerstandskraft unserer an den Fronten stehenden Soldaten und Brüder zu vermindern.

**Der Kampf um die Witwen- und Waisenrente.** Ein Soldat wurde verschüttet, kam wegen Nervenleidens in ein Vereinslazarett in N. Eines Abends ist er mit noch einigen Kameraden in eine Ortschaft gegangen. Beim Nachhausegehen wurden die Soldaten von einem Gendarmen angehalten. Es kam zu Auseinandersetzungen, der Gendarm machte von der Waffe Gebrauch und verletzte den Soldaten F. sehr schwer, so daß in kurzer Zeit der Tod eintrat. Die Witwe F. stellte bei der zuständigen Behörde den Antrag auf Gewährung der Witwen- und Waisenrente. Die stellvertretende Intendantur des ... Armeekorps in L. wies den Antrag zurück mit der Begründung, daß von einer Kriegsdienstbeschädigung in diesem Falle keine Rede sein könne. Die Voraussetzung des § 19 des M. S. G. 1906 sei nicht gegeben. Das Arbeitersekretariat in S., welches nunmehr die Sache in Angriff nahm, legte gegen diesen Bescheid Berufung beim stellvertretenden Kriegsministerium ein. Aus der Berufungsschrift verbien folgendes herausgezogen zu werden, weil es auf den Ausgang des Streites zugunsten der Witwe F. von weittragender Bedeutung ist: „Mein Mann ist von Natur aus etwas nervös veranlagt, im allgemeinen aber ein sehr willfähriger und gutmütiger Mensch gewesen. Die zweimal erfolgten Verschüttungen im Feindesland haben meiner Anschauung nach sein Nervenstamm vollständig zerrüttet; die Nervenbehandlung im Lazarett gibt meiner Auffassung Recht. Hieraus erklärt sich der unglückliche Zusammenstoß, in dem er verwickelt worden ist. Wäre mein Mann im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte gewesen, etwas derartiges würde ihm nie unterlaufen sein. Infolgedessen sehe ich mich veranlaßt, gegen den Bescheid der stellvertretenden Intendantur Einspruch zu erheben und eruche, mir die auf Grund des M. S. G. 1906 §§ 19, 20 und 21 zustehende Witwen- und Waisenrente zu gewähren. Die Krankheit meines Mannes ist verursacht, respektive durch die kriegerischen Ereignisse verschlimmert worden, mithin kommt der Absatz 2 des § 19 des M. S. G. für diesen Fall in Anwendung. Der Gesehgeber will durch diesen Absatz alle diejenigen treffen, die eine sofortige Kriegsdienstbeschädigung erlitten haben; zu diesen gehört mein Mann. Das Nervenleiden ist auf das Konto des Krieges zu schreiben und der Ueberfall auf den Gendarm muß damit in dem engsten Zusammenhang gebracht werden. Mein Mann hat eine Handlung begangen, für welche er nach billigem Ermeßen, in Betracht der nervösen Störungen seines Geistes, nicht verantwortlich gemacht werden kann.“

Nach etwa 4 Monaten ließ die stellvertretende Intendantur folgenden Bescheid an die Witwe abgeben:

„Das Kgl. Kriegsministerium hat auf Ihr Gesuch vom 2. A. ... d. J. hin entschieden, daß das Ableben Ihres Mannes mit den Folgen einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung zusammenhängt. Dadurch sind nunmehr die Voraussetzungen für die Gewährung einer entsprechenden Kriegsverforgung für Sie und Ihr Kind erfüllt. Zweck Festsetzung dieser Kriegsverforgung werden Sie gebeten, umgehend die Ihnen zurückgegebenen standesamtlichen Urkunden wieder hier vorzulegen.“

Hieraus ergab sich ohne weiteres, daß die Witwe ein obliegenden Urteil erzielt hatte. In den nächsten Wochen ging ihr dann der Bescheid zu, daß die Witwen- und Waisenverforgung nach §§ 19, 20 und 21 des M. S. G. vom Jahre 1906 geregelt sei. Die Witwe erhält nunmehr rückwirkend vom Tage des Todes ihres Mannes die ihr zustehende Witwenrente von 500 Mk. pro Jahr und für das Kind die Waisenrente im Betrage von 168 Mk. im Jahre. —

Dieser Fall ist ein Schulbeispiel für die Wichtigkeit der Arbeitersekretariate. Es darf getrost behauptet werden, daß die Witwe ohne den Beistand des Arbeitersekretariats leer ausgegangen wäre. Möge man deshalb in allen Streitfällen aus der Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung und insbesondere in den Streitfällen mit dem Militärstand den Rat der Arbeitersekretariate in Anspruch nehmen; viel Ärger und Verdruss wird man sich dadurch ersparen. —

## Adressenänderungen.

Kempten i. Allg. Vorsitzender ist Kollege E b u a r d Graßl, Durachstr., Schelldorf-Kempten.